



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.



An die  
Gemeinde Kreuzau  
Postfach 1128  
52368 Kreuzau  
[d.gottstein@kreuzau.de](mailto:d.gottstein@kreuzau.de)

20.05.2017  
per Post und e-Mail

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Kreuzau: Aufstellung des Bebauungsplanes G 1, Ortsteil Thum, „Windenergieanlagen Lausbusch“

2. erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB sowie Benachrichtigung über die 2. erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB

Ihr Zeichen: 621-00/G 1  
Landesbürozeichen: DN 50-03.14 BLP

Sehr geehrter Herr Gottstein, sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Planung „Windenergieanlagen Lausbusch“ verweisen wir auf den gemeinsamen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 04.11.2015 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, der ohne Übergangsregelung einzuhalten ist. Entsprechende Nacharbeiten sind durchzuführen.

Unsere bestehenden Stellungnahmen behalten vollinhaltlich Gültigkeit.

Zu den nun vorgelegten Änderungen der Planung geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU sowie der AK Fledermausschutz folgende Stellungnahme ab:

1. Zu den Planunterlagen

Die Unterlagen zur 2. erneuten Offenlage erschweren eine Bearbeitung, denn nicht in allen ausliegenden Unterlagen sind Änderungen markiert (z.B. nicht im avifaunistischen Gutachten und im LBP). Wenn sie rot markiert sind, ist der Unterschied zwischen alten und neuen Unterlagen nicht erkenntlich. Dies ist bei einer Offenlage mit verkürzter Frist besonders ärgerlich. Wir empfehlen, künftig in allen erneuten Unterlagen Änderungen zu markieren und im Änderungsmodus zu schreiben.

## 2. Zur Verschiebung der Standorte

Sachdienlich und bürgerfreundlich wäre es gewesen, die Gemeinde hätte alte und neue Standorte der WEA in einer Karte in übersichtlichem Maßstab dargestellt und die Verschiebung der Anlagen begründet. Keinesfalls darf die Rotorfläche die Baugrenze überschreiten.

## 3. Zur Veränderung des Anlagentyps

Mit der Höhenbeschränkung zu Gunsten des Denkmalschutzes auf 175 m und dem Betreiberwechsel ändert sich nun zum zweiten Mal der Anlagentyp: Die Nabenhöhe wird verringert und der Rotordurchmesser vergrößert. Die vergrößerte Rotorfläche führt zur Vergrößerung des vom Rotor überstrichenen Bereichs. Zugleich wird der durchschnittliche Höhenbereich nach unten verschoben und der Schalleistungspegel steigt. Die damit verbundenen erheblich erhöhten nachteiligen Auswirkungen auf die Tierwelt sind gutachtlich darzustellen.

Der Anlagentyp ändert sich nun von bisher Vestas V 112-3.3 MW (Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 112 m) auf GE 3.2-130 (Nabenhöhe 110 m, Rotordurchmesser 130 m). Ursprünglich war für die WEA 2 und 6 der Anlagentyp Enercon E-115 vorgesehen (Nabenhöhe 135,4 m Rotordurchmesser 115,8 m) und für die WEA 3, 4 und 5 der Typ Vestas V 112-3.3 MW aber mit anderer Nabenhöhe (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m).

Die Anlagen von Enercon bzw. Vestas, auf denen das in 2014 erstellte avifaunistische Gutachten und das Fledermausgutachten basieren, unterscheiden sich substantiell vom nun favorisierten Anlagentyp GE 3.2-130:

- Der Abstand zwischen dem Unterrand des Rotorkreises und der Bodenoberfläche beträgt nun nur noch 45 m und verringert sich damit um 32,5 m gegenüber der Enercon- bzw. 39 m gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Vestasanlage.
- Die Fläche des Rotorkreises vergrößert sich um 26 % gegenüber der Enercon- bzw. 35 % gegenüber der Vestasanlage.

Hierzu befand der Naturschutzbeirat am 16.05.2017:

„Damit einhergehend verändert sich das Gefährdungspotenzial für alle fliegenden Tiere wesentlich. Die Vergrößerung des Rotordurchmessers hat zur Folge, dass eine viel größere Kreisfläche von den Rotorblättern zerschnitten wird und damit u.a. Sog- und Schleppwirkung der Anlagen vergrößert werden. Da die Rotorspitzen viel näher an den Boden / die Vegetation heranreichen, steigen gegenüber der vom Gutachten eingeschätzten Variante das Tötungsrisiko und das Risiko eines Barotraumas wesentlich an.

Diese Wirkungen werden zudem dadurch verschärft, dass bei höheren Rotordurchmessern die Geschwindigkeit der Rotorspitzen und damit das Schlagrisiko erhöht wird sowie Luftverwirbelungen und Druckunterschiede steigen, die zu Barotraumen führen können. Je näher Rotoren an den Boden bzw. Baumwipfel reichen desto stärker sind Vögel und Fledermäuse, die ihren Hauptaktionsraum in der Luft haben, von WEA betroffen. Nahrungsflüge werden meist in geringerer Höhe durchgeführt, Distanzflüge in größerer Höhe. Hierauf verweist auch das Fachgutachten von ecoda. Das o. a. Fachgutachten stellt grundsätzlich fest (ecoda 2014 S. 128): "Zudem kann angenommen werden, dass Individuen bei Jagdflügen meist boden- oder strukturnah fliegen, so dass der Abstand der Rotorunterkante vom Boden bzw. von Leitstrukturen (Hecken o. ä.) einen Einfluss auf das Kollisionsrisiko haben sollte.“ - Als Leitstrukturen fungieren in der Windkraftkonzentrationszone Lausbusch auch die den WEA benachbarten Waldgebiete mit ihren Baumwipfeln. - Führende Fledermausforscher legen dar (vgl. Runkel 2015), dass dies zu einem verstärkten Bedrohungsszenario für Fledermäuse führt. Dr. Volker Runkel (Hersteller des auf WEA häufig verwendeten Batcorders) hat für Fledermäuse die Problematik niedriger WEA mit langen Rotorflächen sehr passend zusammengefasst (s. Stellungnahme des AK Fledermausschutz vom 15.4.2016 zum FNP-Verfahren).

Greifvögel führen die meisten Flugbewegungen unter 60 m aus (Balzflüge jedoch oft deutlich höher). Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko moderner großer WEA geringer ist, da die Vögel sich meist unter den Rotoren aufhalten. Der Flurabstand der nun

geplanten Anlagen reicht mit nur 45 m deutlich in den Bereich hinein, in dem Greifvögel ihre Hauptflugaktivität haben.

Die wesentlichen Änderungen sind zweifellos so gravierend, dass das vorliegende Gutachten für den Anlagentyp Enercon E-115 bzw. Vestas V 112-3.3 MW nicht auf den nun gewählten Anlagentyp GE 3.2-130 übertragbar ist. ...

Die Planänderung erfordert eine Betrachtung in der ohnehin nachzubessernden ASP. Die Auswirkung der Planungsänderung insbesondere auf die betroffenen Vogel- und Fledermausarten ist artbezogen darzustellen. Die Gutachten wurden lediglich insofern an den neuen Anlagentyp angepasst, als dass er im Text genannt wird. Die Folgen des nun erheblich veränderten Anlagentyps auf die Tierwelt werden weder beschrieben noch diskutiert. Die Veränderungen der Anlagen müssen in den Schall- und Schattengutachten ebenso wie in den Gutachten zum Artenschutz durch fachgerechte Ergänzungen aufgearbeitet werden.“

Diesen Ausführungen und denen von Dr. Runkel 2015 schließen wir uns vollinhaltlich an und lehnen daher den nun gewählten Anlagentyp ab. Sollte er dennoch weiterhin favorisiert werden, halten wir eine Ergänzung der Kartierungen und eine Darstellung der Auswirkungen der geplanten Änderungen der WEA auf die Tierwelt für zwingend erforderlich.

Wir verweisen darauf, dass keine Rechtssicherheit besteht, wenn für die veränderte Nabenhöhe und den veränderten Rotordurchmesser unzulässig die Vorgaben von Brinkmann et al. 2011, bzw. Behr et al. 2016 für ein Gondelmonitoring und die Berechnung der Abschaltzeiten angewendet werden, d.h. wenn Festsetzung 3.3. aus der Offenlage wirksam wird. Denn in diesen Forschungsprojekten wurde primär an Enercon E70 Anlagen mit Nabenhöhe von 96 m die Häufigkeit von Schlagopfern in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit und Temperatur ermittelt.

Eine Übertragbarkeit der Daten ist nach Aussagen der Fachagentur für Windenergie an Land (Münster 2015) angesichts der stark abweichenden Dimensionen nicht gegeben. Vor der Anwendung der Schlussfolgerungen aus den Ursprungsdaten auf anders dimensionierte Anlagen wird in den Texten von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) ausdrücklich gewarnt.

Wir fordern aufgrund der erheblichen Wissenslücken und bereits bestehender schlechter Erfahrungen an Standorten niedriger Nabenhöhe mit großen Rotorlängen die Genehmigungsbehörde auf, die Genehmigung wegen einer Vermeidungsmaßnahme ohne gesicherter Prognosedaten zu verweigern, bis eine valide Expertise zu den abweichenden Anlagendimensionen vorgelegt werden kann. Ansonsten bleibt dringend zu befürchten, dass bereits zum Zeitpunkt des Gondelmonitorings der Tatbestand der Tötung nach BNatSchG §44 nicht ausgeschlossen (vermieden) werden kann.

Anmerkung zur Klarstellung: Beim Gondelmonitoring sind nicht nur solche Anlagen mit Detektor abzuschalten, sondern der gesamte Windpark mit seinen fünf Anlagen. Dies sollte in der Festsetzung eindeutig vermerkt werden.

Die modifizierte Abschaltung bereits im 2. Betriebsjahr ermöglicht anders als in 3.7. dargestellt keine fachgerechte Nachjustierung (= Optimierung im Sinne des Artenschutzes) der Abschaltzeiten, sondern lediglich eine Erhöhung der Laufzeiten zu Gunsten der Windkraftherzeugung.

#### 4. Zur Veränderung der Ausgleichsmaßnahmen

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen sowohl im Hinblick auf das Landschaftsbild als auch auf den Artenschutz unzureichend sind. CEF-Maßnahmen sollten nicht nur für die betroffene Art „nutzbar“, sondern bereits vor dem Bau der WEA nachweislich angenommen worden sein. Hierzu ist auf den geplanten Flächen eine vergleichende Vorher- / Nachherkartierung vorzulegen. Um den Eingriff für Feldlerche und Rebhuhn auszugleichen, muss zunächst die Anzahl der betroffenen Reviere kartiert werden. Die Angabe der Größe der Kranstellfläche reicht bei Weitem nicht aus. Es sind die Gefährdung durch Kollision mit dem Rotor, durch Barotraumen und auch der Vergrämungseffekt durch die Kulissenwirkung und den Schalleistungspegel zu betrachten.

Die gegenüber den alten Flächen geänderten Größen der Kompensationsflächen sind zu erläutern. Sollte es trotz des zunehmenden Gefährdungspotentials für die Tierwelt bei dem geänderten Anlagentyp bleiben, sind eine Neubewertung und eine neue Bilanzierung vorzunehmen. Mit der Erhöhung des Gefährdungspotentials muss die Kompensationsfläche wesentlich vergrößert werden.

Nach LBP soll mit der Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft beauftragt werden. Diese sollte den jährlichen Bericht zur Prüfung der UNB vorlegen.

Die Maßgaben für die Extensivierung sind wie folgt zu konkretisieren:

Fläche A: Getreide in doppelter Reihe: der Reihenabstand muss im Mittel mindestens 20 cm betragen. Der früheste Erntezeitpunkt ist auf den 30.06. zu terminieren (bei Wintergerste 20.06.). Analog zum Vertragsnaturschutz sollte auch grundsätzlich auf Düngung und Einsatz von Spritzmitteln verzichtet werden. Lediglich beim massiven Aufkommen von Problemunkräutern könnte nach Rücksprache mit der UNB ein Einsatz genehmigt werden. Flächen in doppelter Reihe, die gedüngt werden, schließen sich im Frühjahr auch sehr schnell, so dass das Ziel der Maßnahme schnell verfehlt wird.

Fläche B-D: Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ist vorhersehbar, dass eine extensive Nutzung von Intensivgrünland in einem überschaubaren Zeitrahmen nicht automatisch zu einer artenreichen Wiese oder Weide führt. Eine Gras dominierte intensiv genutzte Grünlandfläche bleibt auch bei geringerer Nutzungsintensität artenarm. Somit führt der Ausgleich in dieser Form nicht zu einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Insekten und damit für Vögel und Fledermäuse. Hier kann durch die Anlage von Initialquadraten oder -streifen, in die regio-Saatgut von typischen Wiesenarten eingebracht wird, eine Artensteigerung vorgenommen werden. Für den Kreis Düren gibt es regionales Saatgut hoher Qualität, das für solche Maßnahmen zur Verfügung steht. Dieses Saatgut kann über die Biologische Station Düren bezogen werden. In den zurückliegenden Jahren sind wiederholt Ausgleichsmaßnahmen mit Saatgut eingesät worden, die einer strengen Prüfung nicht standhalten. Die Kosten für hochqualitatives Saatgut, das aus den Naturschutzgebieten der Niederrheinischen Bucht (Kreis Düren, Rhein-Erft, Euskirchen) geerntet wurde, belaufen sich auf etwa 1500-2000 €/ha bei flächiger Einsaat. Im Vergleich zum Eingriff ist das prinzipiell marginal. Aus Naturschutzsicht kann es nicht akzeptiert werden, dass eine mindere Qualität (gleichbedeutend mit einer weiteren Herkunftsbetrachtung) genutzt wird. Insofern muss bei der Ausschreibung zum Saatgut auf die möglichst eng gefasste Regionalisierung hingewiesen werden. Eine Herkunftsregion Westdeutschland, nordwestdeutsches Tiefland ist nicht ausreichend, wenn es Saatgut für den Kreis Düren gibt.

Die Anzahl gepflanzter Bäume und Sträucher sollte exakt beziffert werden. Wenn zu viele Gehölze gepflanzt werden, wird die Fläche für manche Offenlandarten unattraktiv.

Hierzu empfehlen wir eine Rücksprache mit der Biologischen Station im Kreis Düren.

Mit freundlichen Grüßen